# Rechtliche Aspekte der Kohlendioxid-Abscheidung und Nutzung im Regime des EU-Emissionshandelssystems

Bis 2050 soll die EU klimaneutral sein. Neben Energieeffizienzmaßnahmen und dem Ausbau erneuerbarer Energien, kann die Abscheidung und weitere Nutzung von  $CO_2$  zur Reduktion der Treibhausgase beitragen. Die Rentabilität der  $CO_2$ -Abscheidung ist stark vom rechtlichen Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems geprägt. Zentrale Frage ist, ob für abgeschiedenes und weiter genutztes  $CO_2$  Zertifikate im Europäischen Emissionshandelssystem abzugeben sind.

## Von Argjenta Veseli und Karin Fazeni-Fraisl

RdU-U&T 2022/17

#### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Definition und Abgrenzung zu CCS
- C. Technische Aspekte
- D. Europäisches Emissionshandelssystem
  - 1. Abgabe von Zertifikaten bei CCS
  - 2. Abgabe von Zertifikaten bei CCU
    - a) Historie der Bestimmungen zu CCU im EU-EHS
    - b) Umsetzung der EuGH-Entscheidung
    - c) Würdigung
    - d) Ausblick
- E. Conclusio

# A. Einleitung

Die EU hat sich im "Europäischen Klimagesetz"1) das verbindliche Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu sein.2) Neben Maßnahmen der Effizienzsteigerung, sowie der Umstellung auf erneuerbare Energien, können die Abscheidung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und dessen weitere Nutzung (Carbon Capture and Utilisation, CCU) oder Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgase (THG) leisten.3 Mithilfe von CCU wird (zunächst) die Freisetzung von CO2 vermieden, indem eine anfallende CO2-Menge abgeschieden und einer weiteren Nutzung in verschiedenen Prozessen zugeführt wird. Ob es tatsächlich zur Abscheidung von CO2 und zu dessen Verarbeitung zum Zwecke einer weiteren Nutzung kommt, hängt ua von der Rentabilität ab, die wiederum stark vom rechtlichen Rahmen geprägt ist. Von entscheidender Bedeutung sind die Rechtsvorschriften des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-EHS). Die Integration von CCU im Regime des EU-EHS ist noch nicht zur Gänze vorgenommen und stellt daher einen Hemmschuh für die Etablierung vieler CCU-Verfahren dar. Zentrale Frage und damit auch

die dieser Arbeit zugrundeliegende Forschungsfrage ist, ob für  $\mathrm{CO}_2$ , das abgeschieden und im Rahmen eines  $\mathrm{CCU}\text{-}\mathrm{Verfahrens}$  einer weiteren Nutzung zugeführt wird, Zertifikate im Rahmen des  $\mathrm{EU}\text{-}\mathrm{EHS}$  abzugeben sind. Dies ist insb aufgrund der Tatsache, dass im  $\mathrm{CCU}\text{-}\mathrm{Bereich}$  viele verschiedene Pfade möglich sind und es bei der Beurteilung dieser Frage wohl auf den konkreten Anwendungspfad ankommt, nicht trivial.

# B. Definition und Abgrenzung zu CCS

Sowohl bei CCU als auch bei CCS ist der erste Schritt die Abscheidung von CO2. Im nächsten Schritt trennen sich die Wege und in einem Fall wird das CO2 gespeichert (CCS) und im anderen wird es einer weiteren Nutzung zugeführt (CCU). Jedoch reicht nicht jegliche Speicherung des CO2 aus, um von CCS sprechen zu können. Die Abgrenzung von CCS zu CCU ist von grundlegender Bedeutung, da je nachdem welches vorliegt, ein gänzlich anderer Rechtsrahmen zur Anwendung gelangt. Die zentrale Rechtsgrundlage betreffend CCS ist auf europäischer Ebene die RL über die geologische Speicherung von CO2 (CCS-RL).4) Sie schafft einen rechtlichen Rahmen für die umweltverträgliche geologische Speicherung von CO2.5) Der Name der RL verrät bereits deren Gegenstand, nämlich die geologische Speicherung von CO2. Die geologi-

VO (EU) 2021/1119 des EP und des Rates v 30. 6. 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der VO (EG) 401/2009 und (EU) 2018/1999, ABI L 2021/243, 1.

<sup>2)</sup> Vgl Art 2 Abs 1 Europäisches Klimagesetz.

Vgl Metz/Davidson/Coninck/Loos/Meyer, IPCC Special Report on Carbon Dioxide Capture and Storage (2005), ausgearbeitet durch die IPCC-Arbeitsgruppe 3, 3.

<sup>4)</sup> RL 2009/31/EG des EP und des Rates v 23. 4. 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der RL 85/337/EWG des Rates sowie der RL 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des EP und des Rates sowie der VO (EG) 1013/2006, ABI L 2009/140, 114.

<sup>5)</sup> Vgl Art 1 Abs 1 CCS-RL.

sche Speicherung von  $\mathrm{CO}_2$  bezeichnet "die Injektion und damit einhergehende Speicherung von  $\mathrm{CO}_2$ -Strömen in unterirdischen geologischen Formationen".<sup>6)</sup> Für das Vorliegen von CCS muss daher eine Speicherung von  $\mathrm{CO}_2$  in unterirdischen geologischen Formationen gegeben sein. Eine "Speicherung" von  $\mathrm{CO}_2$  in einem Produkt o $\mathrm{\ddot{A}}$  führt nicht zur Qualifikation als CCS

Während die Abgrenzung von CCS zu CCU aufgrund der geschilderten Vorschriften ohne große Schwierigkeiten von statten gehen kann, ist die Definition von CCU kein leichtes Unterfangen. CCU bietet eine Möglichkeit, CO2 nicht (sofort) zu emittieren, sondern die Freisetzung in die Atmosphäre zu verzögern. Auch hier wird das CO2 zunächst abgeschieden, in weiterer Folge jedoch durch Einsatz in verschiedenen Prozessen einer weiteren Nutzung zugeführt.71 Im Gegensatz zu CCS, bei der das "Endstadium" des CO<sub>2</sub> ganz klar festgelegt ist, sind bei CCU dutzende Anwendungspfade möglich, wobei jeder Pfad eine unterschiedliche Zukunft für das CO<sub>2</sub> birgt. Je nach Anwendungsfall kann es sein, dass das CO2 bereits nach kurzer Zeit wieder in die Atmosphäre gelangt oder auch, dass es permanent in einem Produkt gebunden bleibt. Da nicht sämtliche Anwendungspfade ohne weiteres in einer Definition erfasst werden können, wird die Begriffsfestlegung betreffend CCU in der Lit bisher sehr allgemein gehalten.8) In den europäischen Rechtsvorschriften fehlt (bisher) eine Definition von CCU. Dort wird zumeist lediglich mit dem Begriff "CO2-Abscheidung und -Nutzung"9) an sich das Auslangen gefunden. Ein umfassendes, spezifisch für CCU geltendes Regelwerk auf europäischer Ebene fehlt, es finden sich aber vereinzelte Vorschriften in verschiedenen Rechtsgrundlagen. Von besonderer Relevanz ist die RL über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten<sup>10)</sup> (EHS-RL) sowie die Durchführungsverordnung der EK über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der EHS-RL11) (ÜB-VO 2018), auf die der Fokus in dieser Untersuchung gelegt wird.

# C. Technische Aspekte

Aus technischer Sicht kommen sowohl für die Quelle des  $\mathrm{CO}_2$  als auch für den darauffolgenden Einsatz des  $\mathrm{CO}_2$  verschiedene Optionen und Pfade in Frage. Wie sich zeigen wird, macht es rechtlich einen Unterschied, woher das  $\mathrm{CO}_2$  kommt und auch, wo es landet. Für die rechtliche Beurteilung von CCU ist also eine Betrachtung von der Wiege bis zu Bahre notwendig, wofür die technische Funktionsweise eine Grundvoraussetzung ist.

Es gibt eine Reihe von Quellen, aus denen das CO<sub>2</sub> abgeschieden werden kann.<sup>12)</sup> Von grundlegender Bedeutung ist aber die Unterscheidung zwischen CO<sub>2</sub> aus fossilem sowie solchem aus biogenem Ursprung (bspw aus der Vergärung von Biomasse). Biogenes CO<sub>2</sub> wird als "klimaneutral" angesehen,<sup>13)</sup> da immer nur so viel CO<sub>2</sub> freigesetzt wird, wie zuvor von der Atmosphäre entzogen worden ist. Als eine Art weitere Kategorie kann die Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus der Umgebungsluft, angesehen werden. Mithilfe eines chemischen Abscheidungsprozesses wird CO<sub>2</sub>, das be-

reits in der Atmosphäre befindlich ist, entzogen und einer weiteren Nutzung zugeführt.<sup>14)</sup>

Hinsichtlich des Einsatzes des  $CO_2$  ist zwischen dem

- direkten Einsatz (bspw in Gewächshäusern oder in Getränken),
- → der stofflichen Nutzung (zB chemische Industrie) sowie
- → der Nutzung als Energieträger, nach erfolgter chemischer Umwandlung (etwa als synthetischer Kraftstoff) zu unterscheiden.<sup>15)</sup>

Ob mit der jeweiligen Weiterverwendung des  $\mathrm{CO}_2$  eine Verringerung der Emissionen erzielt wird und wenn dem so ist, in welchem Ausmaß und für wie lange dies der Fall ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

## D. Europäisches Emissionshandelssystem

Mit der EHS-RL wird ein System für den Handel mit THG-Emissionszertifikaten in der EU geschaffen. Ziel des EU-EHS ist es, THG-Emissionen kosteneffizient und wirtschaftlich effizient zu reduzieren. 16) Für ein funktionierendes EU-EHS ist die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen ein essenzieller Bestandteil. Zu diesem erlässt die EK Durchführungsakte über die genauen Vorkehrungen. Dementsprechend wurde ÜB-VO 2018 erlassen. Der Geltungsbereich der EHS-RL<sup>17)</sup> erstreckt sich auf Emissionen der im Anh I EHS-RL angeführten Tätigkeiten sowie Emissionen der in Anh II leg cit angeführten THG, ua CO2. Kommt es zur Emission dieser THG im Rahmen einer in Anh I EHS-RL angeführten Tätigkeit, ist der Anwendungsbereich der RL eröffnet. Wird bei Durchführung einer Tätigkeit iSd EU-EHS CO<sub>2</sub> aus einer Anlage ausgestoßen, so sind dafür Zertifikate abzugeben. Konkret berechtigt ein Zertifikat zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum.<sup>18)</sup> Die MS haben sicherzustellen, dass für jede Anlage spätestens bis zum 30. 4. jeden Jahres eine Anzahl von Zertifikaten durch den Betreiber abgegeben wird, die den, gemäß der Bestimmun-

- 6) Art 3 Z 1 CCS-RL.
- 7) Vgl Porteron/de Bruijne/Le Den/Zotz/Olfe-Kräutlein/Marxen/Naims/ Turnau/Bringezu/Kaiser/Ombudstvedt/Jarøy/Gran/de Bruyn/Jaspers, Identification and analysis of promising carbon capture and utilisation technologies, including their regulatory aspects (2019) 14.
- 8) Siehe bspw *Porteron* et al, Identification 14.
- 9) Vgl Art 10a Abs 8 EHS-RL.
- 10) RL 2003/87/EG des EP und des Rates v 13. 10. 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der RL 96/61/EG des Rates, ABI L 2003/275, 32.
- 11) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der EK v 19. 12. 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der RL 2003/87/EG des EP und des Rates und zur Änderung der VO (EU) 601/2012 der EK, ABI L 2018/334, 1.
- Vgl Rodin/Lindorfer/Böhm/Vieira, Assessing the potential of carbon dioxide valorisation in Europe with focuson biogenic CO<sub>2</sub>, Journal of CO<sub>2</sub> Utilization 2020, 3.
- 13) Vgl Rodin et al, Journal of CO2 Utilization 2020, 2.
- 14) Vgl Mikulčić/Skov/Dominković/Alwi/Manan/Tan/Duić/Mohamad/ Wang, Flexible Carbon Capture and Utilization technologies in future energy systems and the utilization pathways of captured CO<sub>2</sub>, Renewable and Sustainable Energy Reviews 2019, 1 (8).
- 15) Vgl *Porteron* et al, Identification 28f.
- 16) Vgl Art 1 EHS-RL
- 17) Vgl Art 2 Abs 1 EHS-RL
- 18) Vgl Art 3 lit a EHS-RL.

gen zu Prüfung und Akkreditierung<sup>19)</sup> geprüften, Gesamtemissionen der Anlage im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht.<sup>20)</sup> Die Quelle des CO<sub>2</sub> spielt bei der rechtlichen Bewertung und insb der Beurteilung der Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten eine wichtige Rolle. Während fossiles CO2, das aus einer Tätigkeit des Anh I ausgestoßen wird, vollumfänglich in den Anwendungsbereich des EU-EHS fällt, sind Anlagen, die ausschließlich Biomasse einsetzen, nicht von der EHS-RL erfasst.<sup>21)</sup> Zur Berechnung von Emissionen werden die Tätigkeitsdaten mit dem Emissionsfaktor und dem Oxidationsfaktor multipliziert.<sup>22)</sup> In Anh IV EHS-RL und Art 38 Abs 2 ÜB-VO 2018 ist festgelegt, dass der Emissionsfaktor für Biomasse null ist, womit die Multiplikation mit diesem immer null ergibt und demnach keine Zertifikate für Emissionen aus Biomasse abgegeben werden müssen.

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf den Standardfall, dass in einer Anlage iSd EHS-RL eine der RL unterliegende Tätigkeit durchgeführt und dabei (fossiles) CO2 emittiert wird, wobei für eine Tonne ausgestoßenes CO2 ein Zertifikat abzugeben ist. Es stellt sich nun die Frage, wie es rechtlich zu beurteilen ist, wenn dieses CO2 aus einer Anlage iSd EHS-RL stammt und bei einer Tätigkeit iSd EHS-RL anfällt, aber nicht in die Atmosphäre freigesetzt, sondern abgeschieden und einer weiteren Nutzung zugeführt wird. Mithilfe von CCU können CO2-Emissionen zurückgehalten werden, wobei die tatsächliche Dauer der Zurückhaltung abhängig vom tatsächlichen Einsatzpfad, von kurz bis hin zu dauerhaft sein kann. Die EHS-RL gilt für Emissionen aus den Tätigkeiten des Anh I EHS-RL, sowie für Emissionen der in Anh II EHS-RL aufgelisteten THG.<sup>23)</sup> Bei Emissionen iSd EHS-RL handelt es sich um "die Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre aus Quellen in einer Anlage".24) Um von Emissionen sprechen zu können, muss somit eine Freisetzung von THG in die Atmosphäre erfolgen. In Frage steht nun, wie Verfahren und Technologien, bei denen THG, in concreto CO<sub>2</sub>, gerade nicht (sogleich) emittiert, sondern "weiterverwendet" werden, handzuhaben sind und ob diese Technologien im EU-EHS Berücksichtigung finden bzw möglicherweise sogar Anreize dafür geschaffen werden. Konkret ist zu eruieren, ob in diesen Fällen Zertifikate abgegeben werden müssen.

## 1. Abgabe von Zertifikaten bei CCS

CCS beabsichtigt die untergründige geologische Speicherung von CO2 und dessen Verbleib in dieser Speicherstätte, womit es im Normalfall zu keinem Zeitpunkt zu einer Freisetzung von CO2 in die Atmosphäre, also zu keiner Emission iSd EHS-RL, kommt. Demnach werden im Rahmen der Bestimmungen zur Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten für CCS gesonderte Vorschriften festgelegt. Demnach sind für Emissionen, "die die aufgrund einer Prüfung als abgeschieden und zur ständigen Speicherung in eine Anlage verbracht anzusehen sind, für die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der "25) CCS-RL gilt, keine Zertifikate abzugeben.<sup>26)</sup> Dementsprechende Vorschriften befinden sich auch in der ÜB-VO 2018.<sup>27)</sup>

### 2. Abgabe von Zertifikaten bei CCU a) Historie der Bestimmungen zu CCU im EU-EHS

Für CCU gibt es keine vergleichbare Bestimmung wie für CCS in Art 12 Abs 3a EHS-RL. Wie bereits dargelegt ist die Situation bei CCU tatsächlich auch anders gelagert, da nicht a priori klar ist, wo die Reise des CO2 hingeht. Dennoch kommt es auch bei CCU zunächst in keinem Fall zu einer Freisetzung von CO2 und in weiterer Folge in manchen Fällen zu einer kürzeren und in anderen zu einer längeren Verzögerung der Freisetzung. In der ÜB-VO 2018 finden sich ua Bestimmungen zur Weiterleitung von CO2. Zur Beurteilung der Handhabung von CCU im EU-EHS ist nicht nur die geltende Rechtslage, sondern auch die zuvor bestehende und insb die Entwicklung hin zur aktuellen Rechtslage darzulegen und zu analysieren.

Vor der aktuell in Geltung befindlichen ÜB-VO 2018 wurde die Überwachung und Berichterstattung über THG-Emissionen durch die VO (EU) 601/ 2012<sup>28)</sup> (ÜB-VO 2012) sichergestellt. Im Dezember 2018 wurde die ÜB-VO 2018 erlassen, die die ÜB-VO 2012 zunächst änderte und mit 1. 1. 2021 aufhob.

Vor der Änderung der ÜB-VO 2012 durch die ÜB-VO 2018 enthielt sie folgende Vorschriften zur Weiterleitung von CO2. Art 49 Abs 1 ÜB-VO 2012 beinhaltete zunächst, inhaltlich zur aktuellen Vorschrift unverändert, die für CCS implementierte Abzugsmöglichkeit der Emissionen. Gleich im Anschluss wurde festgelegt, dass das CO2 bei anderen Weiterleitungen von CO2 aus der Anlage, nicht von den Emissionen der Anlage abgezogen werden darf. Das führte dazu, dass bei sämtlichen Fällen, in denen das CO2 abgeschieden und nicht zum Zweck von CCS weitergeleitet wurde, die Mengen an CO2, die bei der jeweiligen Anlage gar nicht emittiert wurden, nicht von den Emissionen der Anlage abgezogen werden durften und somit für all diese Mengen Zertifikate abzugeben waren. Bezüglich der Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat enthielt die ÜB-VO 2012 eine spezifische Bestimmung, wonach bei Weiterleitung von CO2 zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat an eine andere Anlage, diese CO<sub>2</sub>-Menge als Emission der das CO<sub>2</sub> produzierenden Anlage gilt.<sup>29)</sup> Im Ergebnis war somit, mit Ausnahme des geschilderten Falls (CCS), keine Abzugsfähigkeit für weitergeleitetes CO<sub>2</sub> möglich.

<sup>19)</sup> Vgl Art 15 EHS-RL.

<sup>20)</sup> Vgl Art 12 Abs 3 EHS-RL.

<sup>21)</sup> Val Anh I Z 1 EHS-RL.

<sup>22)</sup> Vgl Anh IV Teil A EHS-RL.

<sup>23)</sup> Vgl Art 2 Abs 1 EHS-RL. 24) Art 3 lit b EHS-RL

<sup>25)</sup> Art 12 Abs 3a EHS-RL

<sup>26)</sup> Vgl Art 12 Abs 3a EHS-RL.

<sup>27)</sup> Vgl Art 49 Abs 1 lit a ÜB-VO 2018.

<sup>28)</sup>  $\overline{\text{VO}}$  (EU) 601/2012 der EK v 21. 6. 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der RL 2003/87/EG des EP und des Rates, ABI L 2012/181, 30.

<sup>29)</sup> Anh IV Abschnitt 10. B ÜB-VO 2012.

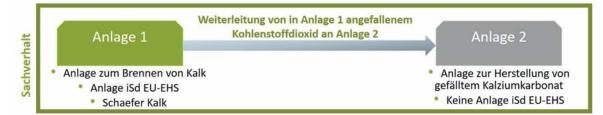


Abbildung 1: Grafische Darstellung des EuGH-Verfahrens Schaefer Kalk GmbH & Co KG/Bundesrepublik Deutschland (eigene

Art 49 Abs 1 und Anh IV Abschnitt 10 der ÜB-VO 2012, bzw deren Gültigkeit, waren Gegenstand eines VorabE-Verfahrens beim EuGH. Im sog Schaefer Kalk-Fall<sup>30)</sup> ging es darum, dass es der Schaefer Kalk GmbH & Co KG, die eine Anlage zum Brennen von Kalk betreibt, verweigert wurde, jenes CO<sub>2</sub> von den der Berichtspflicht unterliegenden Emissionen abzuziehen, das in seiner Anlage angefallen und an eine Anlage zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat weitergeleitet wurde. Das Brennen von Kalk unterliegt gem Anh I EHS-RL dem EU-EHS, wohingegen die Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat nicht diesem System unterliegt. Zur besseren Veranschaulichung wird der Sachverhalt in einer Grafik dargestellt (s Abb 1).

Schaefer Kalk vertrat, dass CO2, das an eine nicht dem EU-EHS unterliegende Anlage weitergeleitet und dort zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat verwendet wird, von den im Rahmen seines Überwachungsplans gemeldeten Emissionen abgezogen werden kann, da dieses weitergeleitete CO2 im gefällten Kalziumkarbonat chemisch gebunden ist und mangels Freisetzung in die Atmosphäre nicht den Emissionen iSd EHS-RL entspricht. Diese Auseinandersetzung landete vor dem Verwaltungsgericht Berlin, das die Gültigkeit der vorgenannten Bestimmungen bezweifelte und deshalb das Verfahren aussetzte und die resultierenden Fragen dem EuGH zur VorabE vorlegte.

Die GA Sharpston hielt in ihren SA ua fest, dass nur dann von "Emissionen" gesprochen werden könne, wenn THG "in die die Erde umgebende Gasschicht" freigesetzt würden.31) Sie stellte jedoch auch klar, dass es bei der Qualifikation als Emission iSd Art 3 lit b EHS-RL nicht lediglich auf die unmittelbare und unverzügliche Freisetzung von THG ankomme. Es müsse somit zum selben Ergebnis führen, wenn THG erst nach ihrer Erzeugung, womöglich außerhalb der Anlage, aus der sie stammen, freigesetzt werden dh in die Atmosphäre gelangen. Dies sei insofern notwendig, da ansonsten der Betreiber die Freisetzung von THG durch Abscheidung und Weiterleitung an eine andere Anlage, aufschieben und somit das EU-EHS umgehen könne.32)

Der EuGH stellte fest, dass eine Emission bereits aus dem Wortlaut des Art 3 lit b EHS-RL eine "Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre voraussetzt".33) Die ÜB-VO 2012 basiere auf der EHS-RL und müsse sich in deren Grenzen bewegen. Die Bestimmung in Art 12 Abs 3a EHS-RL impliziere nicht, dass der EU-Gesetzgeber davon ausging, dass die Betreiber nur im Fall der ständigen geologischen Speicherung nicht zur Abgabe von Zertifikaten verpflichtet seien.34) Durch diese Bestimmung, die den spezifischen Fall von CCS betrifft und die Speicherung von THG fördern soll würde weder die Definition der Emissionen iSd EHS-RL noch deren Anwendungsbereich geändert werden.35) Es müsse vielmehr festgestellt werden, ob es zu einer Freisetzung von CO2 in die Atmosphäre komme.36) Zur Gefahr der Umgehung des EU-EHS durch Weiterleitung von CO<sub>2</sub> an eine Anlage, die diesem System nicht unterliegt, entgegnet der EuGH, dass das EU-EHS mit all seinen Rechtsakten umfassende Garantien schafft, die zur Vorbeugung dieser Gefahr ausreichend seien.<sup>37)</sup> Deshalb sei eine derart pauschale Regelung, wonach CO2, das abgeschieden und an eine Anlage zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat weitergeleitet wird, unabhängig davon, ob es zu einer Freisetzung in die Atmosphäre kommt oder nicht, in allen Fällen als Emission gewertet wird, überschießend.38) Dem EuGH zufolge sei es unbestritten, dass das CO2, das für die Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat verwendet werde, in einer stabilen Verbindung chemisch gebunden sei.39) Daher stellte der GH fest, dass Art 49 Abs 1 S 2 und Anh IV Abschnitt 10 B ÜB-VO 2012 die Grenzen des Art 14 Abs 1 EHS-RL überschritten haben<sup>40)</sup> und erkannte daher, dass diese ungültig sind.

## b) Umsetzung der EuGH-Entscheidung

Die ÜB-VO wurde entsprechend der E des EuGH angepasst. Das Verbot des Abzugs von CO2 von den Emissionen der Anlage bei anderen Weiterleitungen (als CCS) von CO2 aus der Anlage wurde entfernt. Stattessen wurde zu den bereits bestehenden Abzugsmöglichkeiten von Emissionen die Vorschrift implementiert, wonach der Anlagenbetreiber jene CO2-Mengen, die aus fossilem Kohlenstoff und aus Tätigkeiten gem Anh I EHS-RL stammen und nicht aus der Anlage emittiert werden, sondern aus dieser weitergeleitet und zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat, in dem das CO2 chemisch gebunden wird, ver-

<sup>30)</sup> EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Schaefer Kalk GmbH & Co KG/Bundesrepublik Deutschland, ECLI:EU:C:2017:29.

<sup>31)</sup> Vgl SA GA Sharpston 10. 11. 2016, C-460/15, Rn 38.

<sup>32)</sup> Vgl SA GA Sharpston 10. 11. 2016, C-460/15, Rn 39.

<sup>33)</sup> EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 32.

<sup>34)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 34.

<sup>35)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 36.

<sup>36)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 37.

<sup>37)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 43.

<sup>38)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 44.

<sup>39)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 38.

<sup>40)</sup> Vgl EuGH 19. 1. 2017, C-460/15, Rn 48.

wendet werden, von den Emissionen der Anlage abziehen kann.  $^{\! 41)}$ 

#### c) Würdigung

Über diesen einen Fall hinaus wurde in der ÜB-VO 2018 keine Ausnahme vorgesehen und auch sonst im EHS-Regime keine vergleichbare Regelung für CCU verankert. Bei Abscheidung und Verwendung von CO<sub>2</sub> in anderen Fällen als zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat ist daher weiterhin die Abgabe von EHS-Zertifikaten notwendig. Dies ergibt sich zumindest aus dem reinen Wortlaut der ÜB-VO 2018. Aus der Gesamtschau der ErwGr des EuGH, der SA der GA, sowie den Anpassungen der ÜB-VO 2018 wird jedoch der Eindruck erweckt, die Situation wäre nicht ganz so eindeutig.

Die ÜB-VO 2012 führte in der Fassung vor der Entscheidung des EuGH in Art 49 Abs 1 zunächst die Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten für CCS an. In dessen Satz 2 wurde das Verbot der Abzugsmöglichkeit von CO2 bei anderen Weiterleitungen verankert. Damit wurde ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass lediglich dieser eine explizit geregelte Fall von einer Abzugsmöglichkeit profitieren soll und kein anderer. In der ÜB-VO 2018 wurde nach der Ausnahme für CCS eine zweite Ausnahme eingeführt und anders als in der vorangegangenen Fassung der Satz, dass bei sämtlichen "anderen Weiterleitungen von  $CO_2$  aus der Anlage" das  $CO_2$  nicht von den Emissionen der Anlage abgezogen werden darf, entfernt. Es könnte argumentiert werden, dass es sich ohnedies um eine taxative Auflistung der Prozesse, für die eine Abzugsmöglichkeit vorgesehen ist, handelt und daher dieser Zusatz nicht notwendig ist. Dies war jedoch auch in der ÜB-VO 2012 der Fall. Es kann daher angenommen werden, dass dieser Satz eine spezifische klarstellende Wirkung haben sollte, der mit Nachdruck den Ausschluss der Abzugsmöglichkeit aller anderen Weiterleitungen sicherstellte.

Fraglich ist, wie die Entfernung dieses Satzes zu beurteilen ist. Nachdem die Auflistung taxativ ist, ist uE rein aus der Streichung kein ausreichender Grund zur Annahme, es seien auch andere Fälle abzugsberechtigt, gegeben. Es ist daher zu untersuchen, ob es weitere Anhaltspunkte für eine derartige Annahme gibt. Im Rahmen der Bestimmungen zur Übertragung, Abgabe und Löschung von Zertifikaten wird in Art 12 Abs 3a EHS-RL die Abzugsmöglichkeit für CCS vorgesehen. Der EuGH hielt dazu fest, dass lediglich aufgrund der Tatsache, dass nur für CCS eine Abzugsmöglichkeit verankert ist, nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Betreiber einer Anlage nur im Fall von CCS nicht zur Abgabe verpflichtet ist. In ErwGr 14 RL (EU) 2018/41042) heißt es, dass ein langfristiger Anreiz der EHS-RL ua für bahnbrechende Innovationen auf dem Gebiet von Technologien und Prozessen mit geringem CO2-Ausstoß, darunter CCU, darin besteht, dass keine Zertifikate für CO<sub>2</sub>-Emissionen abgegeben werden müssen, die vermieden oder dauerhaft gelagert werden. Es kann festgehalten werden, dass die EHS-RL eine ausdrückliche Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten für CCS anordnet, keine darüber hinausgehende Ausnahme für CCU verankert, aber auch keine Aussage trifft, die jegliche andere Ausnahme als für CCS ausschließt. Aufgrund der dargelegten Erwägungen kann davon ausgegangen werden, dass ein strenger Maßstab anzulegen ist, es aber nicht die Intention des Unionsgesetzgebers zu sein scheint, kategorisch jegliche andere Möglichkeit von der Abzugsmöglichkeit auszuschließen

Sharpston merkt zudem an, dass den zuständigen Beh in den MS spezielle Ermittlungsbefugnisse zur Überprüfung der Einhaltung gewisser Kriterien, zustehen.43) Fraglich ist jedoch, welche Kriterien das nun sein sollen bzw dürfen. Auch wenn die EHS-RL, die die Grundlage und die Grenzen der ÜB-VO 2018 darstellt, obiger Argumentation zufolge grundsätzlich eine Abzugsmöglichkeit über den Fall von CCS hinaus zulässt, wurde, zumindest ausdrücklich, für CCU lediglich für die Weiterleitung zur Herstellung von gefälltem Kalziumkarbonat eine Ausnahme geschaffen. Es könnten jedoch auf Basis dieser Ausnahme und insb aus den Ausführungen des EuGH und der GA allgemeine Kriterien ausgearbeitet werden, die im Fall von Schaefer Kalk und somit rechtskonformer Weise auch in anderen Fällen, die diese Kriterien erfüllen, zu einer Abzugsmöglichkeit führen. Ausschlaggebend für die Berechtigung zum Abzug muss sein, dass keine Emission iSd EHS-RL vorliegt.

Damit keine Emission vorliegt, darf es nicht zur Freisetzung des CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre kommen. Dies hat der EuGH im Schaefer Kalk-Fall bejaht, da das CO2 im gefällten Kalziumkarbonat chemisch gebunden sei.44) Es ist daher eine chemische Bindung, die sicherstellt, dass es zu keinem Entweichen des CO2 kommt, notwendig. Jedoch führt auch ein späteres Gelangen des CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre zur Qualifikation als Emission.45) Um von einer Abzugsmöglichkeit profitieren zu können, muss das CO2 somit derart chemisch gebunden sein, dass es dauerhaft zu keiner Freisetzung kommt. Zwar hielt der EuGH fest, dass die Überwachungsmechanismen des EU-EHS ausreichend seien, um die Gefahr der Umgehung des Systems durch Weiterleitung von CO2 an eine Anlage, die nicht dem EU-EHS unterliegt, zu vermeiden. Jedoch ist dies nicht trivial, da es theoretisch zu einer Kette an Weiterleitungen des CO2 kommen kann, bis es schließlich in dem "Endprodukt" landet, in dem es dauerhaft chemisch gebunden ist.

#### d) Ausblick

Die EK hat bereits angekündigt, dass sie die Entwicklung eines Rechtsrahmens für die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entfernung prüfen wird, um Anreize für die CO<sub>2</sub>-Entfernung und die **Etablierung eines Kohlen** 

<sup>41)</sup> Vgl Art 49 Abs 1 lit b ÜB-VO 2018.

<sup>42)</sup> RL (EU) 2018/410 des EP und des Rates v 14. 3. 2018 zur Änderung der RL 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814, ABI L 2018/76, 3.

<sup>43)</sup> Vgl SA der GA Sharpston 10. 11. 2016, C-460/15, Nr 56.

<sup>44)</sup> Vgl EuGH 19. 01. 2017, C-460/15, Rn 38.

<sup>45)</sup> Vgl SA der GA Sharpston 10. 11. 2016, C-460/15, Nr 39.

**stoffkreislaufs** zu schaffen und dabei den Biodiversitätszielen vollumfänglich Rechnung zu tragen.<sup>46)</sup>

Am 14. 7. 2021 stellte die EK ein Paket von Vorschlägen vor, mit dem die **Netto-THG-Emissionen** bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 zu **gesenkt werden** sollen. <sup>47)</sup> Dazu soll ua eine überarbeitete EHS-RL beitragen. IZm CCU wird vorgeschlagen, die EHS-RL insofern zu ändern, dass keine Zertifikate für CO<sub>2</sub>-Emissionen abzugeben sind, die dauerhaft in einem Produkt chemisch gebunden sind, sodass es bei normaler Nutzung des Produkts zu keiner Freisetzung in die Atmosphäre kommt. Die EK soll ermächtigt werden, mit Durchführungsrechtsakten Konkretisierungen zur Frage, wann diese Kriterien erfüllt sind, zu treffen. <sup>48)</sup>

#### E. Conclusio

Auch wenn CCU einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele leisten kann, ist eine weitreichende Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten mit vielen (rechtlichen und auch technischen) Problemen und Unsicherheiten behaftet. Die Frage, wann CO<sub>2</sub> dauerhaft vermieden bzw "dauerhaft chemisch gebunden" ist und die damit verbundene Problematik der sog "internal carbon leakage", die für jeden Fall spezifisch zu bewerten ist, seien hier nur beispielhaft angeführt.<sup>49)</sup> Für eine sachgerechte In-

tegration von CCU in das EU-EHS sind klare CO2-Bilanzierungsregeln und eine Lebenszyklusanalyse zur Ermittlung des endgültigen CO2-Emissionsminderungseffekts erforderlich.50) Zudem ist der Rechtsrahmen derart auszugestalten, dass klar ist, ob und wenn ja unter welchen Kriterien, CO2 von den Emissionen einer Anlage abgezogen werden darf. Es sollte jedem Anwender anhand dieser Anforderungen die Möglichkeit zukommen, die Abzugsmöglichkeit für seinen Anwendungsfall zu beurteilen. Es ist somit immer eine technische Betrachtung von der Wiege bis zur Bahre und dementsprechend auch die rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Dennoch ist es uE notwendig, "generell-abstrakte" Kriterien auszuarbeiten, anhand derer einzelne CCU-Prozesse auf deren Konformität überprüft werden können.

- 46) Europäische Kommission, Circular Economy Action Plan (2020) 20.
- 47) Vgl https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\_21\_3541 (abgerufen am 24. 8. 2022).
- 48) Vorschlag der EK ([2021] 551 fin) v 14. 7. 2021 für eine RL des EP und des Rates zur Änderung der RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und den Betrieb einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der Union und der VO (EU) 2015/757-50.
- 49) Porteron et al, Identification 177f.
- 50) IOGP, The potential for CCS and CCU in Europe, Bericht zur 32. Tagung des European GasRegulatory Forums 2019, 32.

# → Zum Thema

#### Über die Autorinnen:

Mag.<sup>a</sup> Argjenta Veseli ist Research Associate am Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz. Kontaktadresse: Altenberger Straße 69, 4040 Linz Tel.: +43 (0)7 322 46 85-655

E-Mail: veseli@energieinstitut-linz.at

Dr. Marin Fazeni-Fraisl ist Senior Researcher am Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz. Kontaktadresse: Altenberger Straße 69, 4040 Linz Tel: +43 (0)7 322 46 85-667

E-Mail: fazeni@energieinstitut-linz.at

#### Von denselben Autorinnen erschienen:

Veseli/Moser/Kubeczko/Madner/Wang/Wolfsgruber, Practical necessity and legal options for introducing energy regulatory sandboxes in Austria, Utilities Policy 73, (2021); Fazeni-Fraisl/Lindorfer/Tichler, Renewable-Based Gas Systems in Austria, in Krozer/Narodoslawsky (Hrsg), Economics of Bioresources – Concepts, Tools, Experiences (2019).

# Acknowledgement:

Die gegenständlich durchgeführte Betrachtung ist Teil des im Rahmen der vom Klima- und Energiefonds geförderten Vorzeigeregion Wasserstoffinitiative Vorzeigeregion Austria Power & Gas durchgeführten Projekts "Carbon – Cycle Economy Demonstration" (Projektnummer: 887638).

#### → Literatur-Tipp



Storr, Energierecht – Eine Einführung für Ausbildung und Praxis (2022)

#### MANZ Bestellservice:

Tel: +43 (0)1 531 61 –100 Fax: +43 (0)1 531 61 –455 E-Mail: bestellen@manz.at Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

